

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00084 vom 24. September 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00084)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00084 du 24 septembre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00084 del 24 settembre 2007

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente.

3.2. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, gemäss ihren Abklärungen vor Ort sei die Beschwerdeführerin in ihrem Aufgabenbereich (Haushaltsführung) zu 48,5 % eingeschränkt (Urk. 8/7/3). Sie sei bis anhin in der Schweiz nie erwerbstätig gewesen. Aus den Auszügen aus dem Individuellen Konto ergebe sich, dass sie keine Beiträge als Selbständigerwerbende abgerechnet habe. Sie habe Bilder gemalt und verkauft, was im Haushaltsbereich unter "Verschiedenes" mit einem Anteil von 40 % berücksichtigt werde (Urk. 2). In der Beschwerdeschrift habe die Beschwerdeführerin allerdings neu vorgebracht, dass sie bei Gesundheit vollzeitlich als selbständige Kunstmalerin tätig wäre. Darauf sei sie zu behaftet. Vor dem Hintergrund der Qualifikation der Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige sei nachgewiesen, dass sie seit Eintritt des Gesundheitsschadens im Oktober 1999 nicht mehr in der Lage gewesen sei, als Kunstmalerin ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Sie habe denn auch keine AHV-Beiträge entrichtet. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 IVG seien somit nicht erfüllt.

3.3. Die Beschwerdeführerin lässt dagegen vorbringen, sie und ihr Ehemann hätten keine Kinder, weshalb sie sich beide sehr stark in ihrem Beruf engagieren würden. Deshalb würde sie, wenn ihr Gesundheitszustand dies zulassen würde, ebenso wie ihr Ehemann, zu 100 % arbeiten. Die Auswirkungen ihrer psychischen Krankheit würden indessen nur 20 bis 30 % zulassen (Urk. 1 Seite 4). Die Beschwerdegegnerin übersehe Art. 3 Abs. 3 AHVG: die AHV-Beiträge der Beschwerdeführerin gälten ab 15. Juni 1999 als bezahlt. Hinsichtlich des Beginnes ihres Rechtsanspruches auf Leistungen der Invalidenversicherung sei zu bemerken, dass zwar ihre psychische Krankheit seit 1992 bekannt sei und sie seither mehrere Krisen gehabt habe. Bis Oktober 2002 habe sie sich danach aber immer wieder erholt. Seither sei eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eingetreten. Vom 15. Oktober 2002 an bestehe aus gesundheitlichen Gründen eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 70 bis 80 %. Davor sei die Wartezeit von einem Jahr immer wieder unterbrochen worden (Urk. 13 Seite 1).

### E. 4



4.2.3.2 Im Gegensatz zur Rechtslage vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision ist nach neuem Recht bei der Ermittlung der einjährigen Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG (und Art. 6 Abs. 2 IVG) für den ordentlichen Rentenanspruch gemäss AHVG und IVG eine persönliche Beitragsentrichtung nicht mehr erforderlich. Ein volles Beitragsjahr liegt vielmehr (unter anderem) auch dann vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1 Abs. 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit Beitragszeiten aufweist, in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 22. April 1999 mit ihrem schweizerischen Ehemann verheiratet und lebt seit Juni 1999 zusammen mit ihm in der Schweiz (Urk. 8/29). Aufgrund der Auszüge aus seinem Individuellen Konto (Urk. 8/22) kann ohne weiteres angenommen werden, dass er auf der Basis des von ihm erzielten Erwerbseinkommens seither mehr als den doppelten Mindestbetrag an die AHV bezahlt hat.

4.3.2 Im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Oktober 2003) war das gesetzliche Erfordernis des Mindestbeitragsjahres gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG (und Art. 6 Abs. 2 IVG) somit erfüllt (vgl. BGE 125 V 255 Erw. 1b).

## E. 5

5.1.2 Nach der Beurteilung von A. im Bericht vom 14. November 2003 leidet die Beschwerdeführerin an einer paranoiden Schizophrenie, episodisch mit zunehmendem Residuum, und ist deswegen seit 15. Oktober 2002 (vgl. Erwägung 4.2.2) sowohl in ihrer angestammten Tätigkeit als Kunstmalerin als auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nur noch zu 20 bis 30 % arbeitsfähig. Diese Beurteilung erscheint aufgrund des Krankheitsbildes der Beschwerdeführerin überzeugend und wird denn auch von keiner Partei in Frage gestellt.

## E. 5.2

5.2.1.1 Streitig und zu präzisieren bleibt, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachginge, und in diesem Zusammenhang, nach welcher Methode der Invaliditätsgrad zu bemessen ist.

Ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt (vgl. Erwägung 2.3) -, ergibt sich - auch nach Inkraft-Treten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S. 83 Erw. 4.2 mit Hinweis [I 249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im übrigen unveränderten Umständen hätte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V



5.3.1 Vorwegzunehmen ist, dass in Art. 27 Abs. 1 IVV in der bis 31. Dezember 2003 gÄltig gewesenen Fassung als relevanter Aufgabenbereich bei im Haushalt tätigen Versicherten zwar lediglich die häusliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder genannt wurden. In der Praxis wurden indessen daneben bereits damals noch weitere Tätigkeiten berücksichtigt, so namentlich auch gemeinnützige sowie künstlerische Tätigkeiten (vgl. zum Beispiel Randziffer [Rz] 3095 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH, in der vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 gÄltig gewesenen Fassung; entspricht Rz 3095 KSIH in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung]). Diesem Umstand wurde im Rahmen der 4. IV-Revision Rechnung getragen, indem in Art. 27 IVV in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung die Nennung dieser Tätigkeiten zum einen nicht mehr abschliessend formuliert ist und zum andern gemäss der bisherigen Praxis auch gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 21. Mai 2003 in: AHI-Praxis 5/2003 Seite 323).

Für den Betätigungsvergleich zur Ermittlung der Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich dürfen dabei - nach wie vor - nur Aktivitäten berücksichtigt werden, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Reine Freizeitbeschäftigungen sind hingegen ausser Acht zu lassen (Rz 3091 und Rz 3095 KSIH in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung; entsprechen Rz 3091 und Rz 3095 in der vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 gÄltig gewesenen Fassung; vgl. BGE 130 V 365 Erw. 3.3.2).

Künstlerische Tätigkeiten, welche - wie das bei der Porzellanmalerei in der Regel der Fall ist - als blosser Freizeitaktivitäten betrieben werden, werden somit - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - von Art. 27 IVV resp. Rz 3095 KSIH gerade nicht erfasst.

5.3.2 Aufgrund der Akten steht fest und ist auch unbestritten, dass die Beschwerdeführerin von 1990 bis 1996 Kunst studiert und sich seit 1992 als Kunstmalerin betätigt hat, wobei sie Bilder gemalt und verkauft und in diesem Zusammenhang auch Vernissagen gemacht und an Ausstellungen teilgenommen hat (vgl. <http://www.artigor.com> sowie <http://www.go4arts.com>). Während sie offenbar in V.\_\_\_\_ daneben noch als Lehrerin, Büro- oder Museumsangestellte gearbeitet hat (Urk. 8/28/6), scheint sie seit ihrer Heirat und Einreise in die Schweiz im Jahre 1999 daneben keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen zu sein. Sie war und ist denn seither auch nicht mehr gezwungen, den Lebensunterhalt zu verdienen, zumal ihr Ehemann zu 100 % erwerbstätig ist und ein beträchtliches Einkommen erzielt (Urk. 8/23/4 und Urk. 8/22).

Hinsichtlich des Umfangs ihrer Tätigkeit als Kunstmalerin führte die Beschwerdeführerin anlässlich des Abklärungsgespräches, wie erwähnt, aus, dass sie vor ihrem Schub im Oktober 2002 fast jeden Monat eine Vernissage gemacht habe (Urk. 8/23/4). Diese Angabe steht indessen in klarem Widerspruch zu denjenigen, welche sie gegenüber den Steuerbehörden gemacht hat. Daraus geht nämlich hervor, dass sie im Jahr 2001, welches laut A.\_\_\_\_ ein speziell gutes Jahr mit voller Schaffenskraft war (Urk. 8/12/2), lediglich eine Einzelausstellung in X.\_\_\_\_ gemacht sowie ferner Bilder im Salon W.\_\_\_\_ ausgestellt hat (Urk. 14/4). Im Jahr 2000 waren es offenbar zwei Einzelausstellungen in Wädenswil resp. Birmensdorf (Urk. 14/5). Ausser im Jahre 1996 scheint sie sodann in den früheren Jahren in der Regel lediglich eine Einzelausstellung

gemacht resp. an einer Gruppenausstellung mitgewirkt zu haben (vgl. <http://www.artigor.com> sowie <http://www.go4arts.com> ). Soweit ersichtlich, waren somit ihre Ausstellungs- resp. Verkaufstätigkeiten, unabhängig vom Gesundheitszustand, nie besonders gross.

Den mit ihrer Tätigkeit als Kunstmalerin seit 1992 erzielten Jahresverdienst bezifferte die Beschwerdeführerin in ihrer Anmeldung vom 30. Oktober 2003 zwar auf Fr. 6'000.-- (12 x Fr. 500.-- [Urk. 8/28/6]) und anlässlich des Abklärungsgesprächs vom 9. August 2004 (Urk. 8/23/2) auf Fr. 4'000.--. Gegenüber den Steuerbehörden wies sie indessen für die Jahre 2000 bis 2004 stets einen Verlust aus (Urk. 8/25, Urk. 14/1-6). Entweder hat die Beschwerdeführerin mit den Fr. 6'000.-- resp. Fr. 4'000.-- den Umsatz gemeint oder aber sie hat vorhandenes Einkommen nicht deklariert. Jedenfalls scheint auch ihr Verdienst resp. Umsatz, unabhängig vom Gesundheitszustand, stets in etwa gleich (tief) gewesen zu sein.

Die Beschwerdeführerin muss sich sodann insbesondere auch entgegen halten lassen, dass sie bei der Ausgleichskasse stets als Nichterwerbstätige registriert war (Urk. 8/13, Urk. 8/1/1 unten). Sie hat sich also auch in den Zeiten, in denen es ihr besser ging, insbesondere auch im Jahr 2001, nicht als Selbständigerwerbende angemeldet. Dazu wäre sie aber verpflichtet gewesen, unterliegen doch auch Selbständigerwerbende mit einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter Fr. 8'500.-- (vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006) resp. unter Fr. 8'800.-- (seit 1. Januar 2007) der Beitragspflicht (Art. 8 Abs. 2 AHVG; Mindestbeitrag von Fr. 353.-- resp. Fr. 370.--).

5.3.3. Aufgrund der genannten Umstände kann nicht beanstandet werden, dass die Abklärungsperson die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige qualifiziert und dementsprechend zur Ermittlung des Invaliditätsgrades einen Betätigungsvergleich (vgl. Erwägung 2.3) durchgeführt hat.

#### **E. 5.4**

5.4.1. Der von der Abklärungsperson durchgeführte Betätigungsvergleich basiert auf einer den Vorgaben in Rz 3095 KSIH entsprechenden Umschreibung der Tätigkeitsbereiche. Die von ihr vorgenommene Gewichtung der einzelnen Haushaltverrichtungen ("Haushaltführung" mit 3 %, "Ernährung" mit 20 %, "Wohnungspflege" mit 15 %, "Einkauf und weitere Besorgungen" mit 8 %, "Wäsche und Kleiderpflege" mit 14 %, "Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen" mit 0 % und "Verschiedenes" mit 40 % [Urk. 8/23/3-5]) hält sich innerhalb der in Rz 3095 des Kreisschreibens angegebenen Bandbreiten und ist angesichts der konkreten Umstände nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Abklärungsperson nach dem Gesagten (vgl. Erwägung 5.3.1) die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Bilder malt(e) und verkauft(e), zu Recht im Tätigkeitsbereich "Verschiedenes" angeführt. Mit der starken Gewichtung dieses Bereiches (40 % bei einer Bandbreite von 0 % bis 50 %) wurde dem bisherigen Umfang ihrer künstlerischen Tätigkeiten (vgl. Erwägung 5.3.2) sodann grosszügig Rechnung getragen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 20. Dezember 2006 in Sachen M., I 693/06, Erw. 6.5). Die in diesem Bereich angenommene Einschränkung von 80 % (bei einer ärztlich attestierten Restarbeitsfähigkeit von 20 bis 30 % [Urk. 8/12/4-5]) erscheint ebenfalls angemessen. Gleiches gilt mit Blick auf die Schadenminderungspflicht der Beschwerdeführerin sowie die - zumutbare - Mithilfe ihres Ehemannes (vgl. BGE 130 V 101 Erw. 3.3.3, mit

Hinweisen) auch für die von der Abklärungsperson vorgenommene Einschätzung der Einschränkungen in den übrigen Bereichen. Die Beschwerdeführerin bringt denn dagegen auch keine konkreten Rügen vor.

5.4.2. Die Abklärungsperson hat eine Einschränkung im Haushaltbereich von gerundet 49 % ermittelt, was - da die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige zu qualifizieren ist - dem Invaliditätsgrad entspricht. Somit hat die Beschwerdeführerin seit Oktober 2003 (vgl. Erwägung 4.2.2) Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 1 IVG, Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG).

5.5. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass sich die von der Beschwerdegegnerin (ursprünglich) vorgenommene Qualifikation der Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige nicht zu deren Nachteil ausgewirkt haben dürfte.

Wie die Beschwerdeführerin selber einräumte (Urk. 13 Seite 2), hätte sie sich auch im Gesundheitsfall als selbständige Kunstmalerin zuerst etablieren müssen. Die Konkurrenz auf dem Kunstmarkt ist indessen sehr gross, und bekanntlich gelingt es den wenigsten Künstlerinnen und Künstlern, mit der Malerei den Lebensunterhalt zu fristen. Zuverlässige Aussagen darüber, wie viel die Beschwerdeführerin als selbständigerwerbende Kunstmalerin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % hätte verdienen können resp. verdienen könnte, sind daher nicht möglich.

Ausgehend von einer 100%igen Erwerbstatigkeit der Beschwerdeführerin als selbständige Kunstmalerin im Gesundheitsfall, könnte somit das Valideneinkommen nicht zuverlässig ermittelt werden, was zur Anwendung des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens führte (vgl. Urteil der I. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 9. Juli 2007 in Sachen D., I 707/06, Erw. 3.3.1). Es wäre also zunächst anhand eines Betätigungsvergleiches die leidensbedingte Behinderung festzustellen; diese wäre dann im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten (vgl. Erwägung 2.3).

Wie erwähnt, attestierte A. der Beschwerdeführerin - generell - eine Arbeitsunfähigkeit als Kunstmalerin von 70 % bis 80 % (Urk. 8/12). Gemäss ihren eigenen Angaben gegenüber der Abklärungsperson wirkt sich ihr Leiden allerdings vorwiegend auf ihre Verkaufsaktivitäten aus (Urk. 8/23/4). Gerade diese Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen dürfte aber keine Erwerbseinbussen gleichen Umfangs zur Folge haben, zumal vermehrtes Ausstellen von Bildern angesichts der sehr grossen Konkurrenz auf dem Kunstmarkt nicht stets zu (geldwertem) Erfolg führt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht (lediglich) eine Viertelsrente zugesprochen hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:  
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Pollux L. Kaldis

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.